

Altanschießer: Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten

Veröffentlicht: Dienstag, 21. März 2017 14:16
Geschrieben von Systemadministrator

Entscheidung war nicht „überraschend“ – Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten im Umgang mit Altanschießern



Eigentlich war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig. Jahrelang wurde mit der Jahrzehnte rückwirkenden Beitragserhebung gegen die Bundesverfassung verstoßen. Doch geht es um Schadensersatzforderungen, wurden die Verbände stets als unschuldige Opfer dargestellt, die sich immer an das Gesetz hielten und nicht wissen konnten, dass sie verfassungswidrig handeln. Grundtenor: „Die Verbände haben immer im Rahmen der Brandenburger Landesgesetze gehandelt und sind somit nicht schadensersatzpflichtig. Die Entscheidung aus Karlsruhe war überraschend und nicht vorhersehbar.“

Dieser Argumentation tritt das Bundesverfassungsgericht selbst entgegen. In vier Entscheidungen vom 16. Januar 2017 macht das BVerfG deutlich, dass die Entscheidung absolut vorhersehbar war. (Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 u. a.)

Das BVerfG führt wörtlich aus:

Rn. 10: „Der vorliegende Sachverhalt ist mit diesen Fällen zumindest vergleichbar. Allerdings kann hier nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden, die Verfassungswidrigkeit der jahrelang geübten Verwaltungspraxis sei angesichts der früheren gefestigten Rechtsprechung für den Zweckverband nicht erkennbar und der Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 daher überraschend gewesen. Da selbst für den Bürger eine ständige Rechtsprechung nur bei Hinzutreten weiterer Umstände einen Vertrauenstatbestand begründen kann (vgl. BVerfGE 72, 302 ; 122, 248 ; 131, 20), muss dies erst recht für eine Behörde gelten, die gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet ist, das eigene Handeln auf seine Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen zur Disposition zu stellen (vgl. auch BVerwGE 126, 7).“

Damit bricht nun auch der letzte Pfeiler der Argumentation gegen die Aufhebung der verfassungswidrigen Beitragsbescheide zusammen. Halten die Verbände und das Innenministerium an ihrer damit widerlegten Rechtsauffassung fest, werden neue Verfassungsbeschwerden den Betroffenen unweigerlich Recht geben.

- Altanschießer
- Kommunalabgaben

IGAS

*Interessengemeinschaft - Altanschießer -
Schulzendorf* Sprecher : R. Bolduan + B. Klubescheidt

Postfach 18 --- 15728 Eichwalde

Offener Brief

An den

MAWV - Verbandsvorsteher

Herrn Diplom - Ingenieur Peter Sczepanski

Köpenicker Straße 25

15 711 Königs Wusterhausen

Schulzendorf, den 2.04.2018b

Betreff :

**Aufforderung zur Unterlassungserklärung vom 16.3.18, Ihre
Zwischennachricht vom 20.3.2018**

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

zunächst eine Vorbemerkung : Ihnen steht es nicht zu, unsere Arbeit zu bewerten und mit Polemik von Detailfragen abzulenken. Wir setzen uns ehrenamtlich dafür ein, dass der MAWV wieder seiner Verantwortung gerecht wird und als Dienstleister für die Bürger auftritt. Deshalb erheben wir Anspruch auf Auskunft und Erläuterungen und sind nicht gewillt, uns durch Diffamierung und von Falschaussagen abschrecken zu lassen. Wir haben Ihnen einen Weg aufgezeigt, wie Sie bei den Bürgern Ihre ungeheuerlichen Aussagen korrigieren können.

Zu Ihrem Schreiben vom 20.3.2018 - an uns - müssen wir einige notwendige Anmerkungen geben, um weitere Mißverständnisse und Fehlaussagen zu vermeiden.

Zu Ihrer Bemerkung, " ... mehr als für jeden Einwohner des Verbandsgebietes habe ich zur Prüfung und Beantwortung Ihres Anliegens Zeit und Arbeit

investiert." , teilen wir Ihnen erneut mit, dass wir als IGAS auftreten und Fragen von Bürgern , Nutzern und Betroffenen an Sie zusammengestellt haben.

Wir sind auch nicht wie " ... jeder andere Einwohner ..." , sondern wir sind Sprecher der IGAS. Die IGAS als solche vertritt die gemeinsamen Interessen von Bürger, Nutzer und Betroffenen gegeben über dem MAWV.

Unsere Handlungen entsprechen dem Sozialprinzip für die Gemeinschaft aus der gegenseitigen Verantwortung zum Nutzen des Allgemeinwohls.

Ihre Mißdeutung des Sozialprinzips für die Solidargemeinschaft entspringt der "Mißachtung" unserer schützenswürdigen Grundrechte - weil es dem MAWV vorrangig nur um die Erschließung von Finanzierungsquellen zu gehen erscheint.

Ist es Ihre persönliche Auffassung, dass Sie die nicht an das Grundgesetz und Recht gebundenen Geldeinnahme aus Beitrags - und Gebührenbescheiden des MAWV so vermehren könnten, dass die Bedürfnisse der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand (z.B. BER usw.) befriedigt werden können ? Wird das neue Geldsystem des MAWV von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Verbandsvertreter (nach Ihrer Lesart) in pseudodemokratischer Auslegung unter Ausschluss der Verantwortung des Verbandvorstehers Herrn P. Sczepanski umgesetzt ?

Oder beinhaltet es die Anwendung einer fiktivmonitären Wertabschöpfungsquelle ? Die Lesart Ihres Schreiben an uns vom 5.1.2018 lässt es vermuten oder soll es suggerieren ?

Die primären Ziele des IGAS haben wir - Ihnen - und der Verbandsversammlung bereits mehrfach erläutert und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Unsere Fragen hatten und haben das Ziel der Aufklärung zur Daseinsvorsorge im allgemeinen und im besonderen - so zur Mittelverwendung aus den Einnahmen i.V.m - um eigene Untersuchungen zu ermöglichen, um Entfremdung durch Begünstigungen und Benachteiligungen auszuschließen.

Indizien und Zeugnis dafür sind - Ihre Erklärungen - dass die Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht vom Jahr 2015 hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Veranlagung der Altanschießer nach § 8, Abs.7, 2 Satz KAG nicht für den

MAWV zutreffen (weil er eine andere "Rechtsgeschichte" schreibt)
sondern " nur für die Kläger in Cottbus. "

Jeder Bürger, Nutzer und Betroffene, der Fragen hatte oder anderer Meinung ist
- wurde von Ihnen persönlich - mit Vorsatz - in der MAZ vom 15.1.2015
öffentlich als Lügner und Täuscher dargestellt .

Macht man so etwas als Vorstandsvorsteher einer öffentlich - rechtlichen
Körperschaft i.V.m einer demokratischen Verantwortung mit uns Bürgern ?

Zusammenhänglich erinnern wir Sie an Ihre fortsetzenden Schreiben an uns vom
28.Juni 1917, 5.1.2018, Ihre Aussage zu unserer Petition an den Landtag
Brandenburg, weil Sie uns fortdauernd stigmatisieren und diffamieren wollen.
Ihre " Dialog" abbrüche , die wir nur mittels Ihres Interviews mit der MAZ
erfahren haben , offenbaren, dass Sie an einem echten Dialog auf Augenhöhe
bisher nicht interessiert waren.

War es ein von Ihnen gewollter Ausschluß von uns an der Teilhabe zur
Daseinsvorsorge ?

Mit Ihrem Widerspruchsbescheiden ab Dezember 2017 gegenüber uns, den
Bürgern, Nutzern und Betroffenen (zugleich Unterstützer / Mitglieder der
Solidargemeinschaft der IGAS) haben Sie eine weitere " Rote Linie "
überschritten, weil Sie in der - Federführung - (Unterschrift) selbst den
Beschluß der Verbandsversammlung
" ... 8 Thesen zur Stabilisierung ... des MAWV... " Punkt 4 u.a. " ... und
Bürgern akzeptable Lösungen abzeichnet ..." konterkariert haben (s. Anlage).

Aus dem Inhalt Ihrer Widerspruchbescheide ist mittels der Begründungen der
weitere Versuch unternommen worden, mit diesem pauschalisierten Schreiben
aus Sicht des MAWV alle denkbaren Argumente für eine Rücknahme von
Beitragsbescheiden i.V. m. den Ansprüchen auf Rückerstattung von gezahlten
Beiträgen von vornherein zurückzuweisen.

Ihre rechtswidrige Behauptung, dass die Ausgangsbescheide nicht auf der
Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beruhen, ist
ebenfalls nicht haltbar.

Ihre Begründung sind ein Sammelsurium von unterschiedlichen denkbaren ,
jedoch nicht rechtlich wirksamen Argumenten, jedoch enthalten sie keine
detaillierte und keine konkrete Begründung für die von uns Beitragspflichtigen

gestellten Anträge bzw. Widersprüche. Sie sind lediglich einzuordnen bzw. zuzuordnen als Umgehungstatbestände ?

Auch hat das von Ihnen angerufene OVG Berlin Brandenburg zu den Revisionsverfahren aus dem Verwaltungsgerichtsurteilen zugunsten der Bürger, Nutzer und Betroffenen die Rechtssache noch nicht beurteilt.

Ist Ihr Handeln ein - vorsätzlicher - Vorgriff auf die Rechtssprechung zum Schaden von uns Bürgern, Nutzern und Betroffenen und die Fortsetzung des - Vorenthaltenen der Grundrechte ?

Zugleich " irritiert " Ihre Androhung für zukünftige und des ersten von Ihnen initiierten Beschlusses zur Verbandsversammlung für eine Umlegung der Kosten des Zweckverbandes aus der Altanschießerproblematik in Form der Erhöhung der Mengengebühr für Trinkwasser usw.

Da wir Ihnen unterstellen können, dass Sie als Verbandsvorsteher das Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers - Prof. Dr. Brüning für das Land Brandenburg kennen, müssen Sie wissen, dass eine Umlegung dieser Kosten - Ihnen - rechtlich untersagt ist, weil es verfassungswidrig ist.

Eine Ausrede bzw. Ausflüchte mit irgendwelchen von Ihnen erdachten " Gründen " lassen wir nicht gelten, da Sie (der MAWV) auf Kosten der Beitrags - und Gebührenzahler überdurchschnittlich vergütete Rechtsanwälte beschäftigen, die u.a. wissen sollten, dass Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes bindend sind.

Für die Zukunft erwarten wir von Ihnen als Verbandsvorsteher - dass Sie Ihr und das Handeln des Zweckverbandes auf die

G r u n d r e c h t s k o n f o r m i t ä t abstellen.

Oder sind Sie der Auffassung, dass ohne die Grundrechtskonformität es ein Rechtsfrieden gibt ?

Ihre Aussage in Ihrem Brief an uns vom 5.1.2018 , - dass wenn wir solche "Forderungen" stellen, Ihre Mitarbeiterinnen und Ihre Mitarbeiter und die

Verbandsversammlung mit den Verbandsvertretern " mit Vorsatz zum Schaden der Bürger"(Seite 1, Absatz 6) beurteilen würden , ist nicht hilfreich , sondern ist an uns diffamierend gerichtet.

Soll es von Ihrer Verantwortung als Vorstandsvorsteher ablenken ?
Oder soll lediglich " vorgetäuscht" werden, dass anderen die Schuld oder eine Mitschuld tragen und Sie deren " Anweisungen " auszuführen hätten ?

Nur das steht in unserem Schreiben an Sie vom 11.12.2017

Die Interpretation Ihrerseits in dem Schreiben an uns vom 5.1.2018 ist dem Vorsatz geschuldet, die Fakten umzuwidmen, um uns stigmatisieren und diffamieren zu können. Ist Ihre Darstellung , dass wir von Ihnen am 11.12.2017 gefordert haben, Sie persönlich sollen "keine Beschlüsse fassen .. " ein " Irrtum " Ihrerseits oder beinhaltet diese Wortwahl

den Vorsatz der Lüge und Täuschung ?

Wie Sie von uns wissen, ist es Ihre Aufgabe die Beschlussvorschläge für die Verbandsversammlung lediglich und grundsätzlich nur auf die Grundrechtskonformität zu prüfen.

Die Umdeutung Ihrerseits weisen wird mit allem Nachdruck zurück !

Ihre Ablenkung auf das Schreiben von uns als IGAS mit der Begründung :
" Allerdings kann ich nicht nachvollziehen für welche Bürger und Grundstücke Sie sprechen" - aus dem Schreiben an uns vom 25.8.2016 - bewerten wir als Bürger / Nutzer und Betroffene als vordergründig " Dialog" verweigerung mit dem Ziel, uns in Fragestellung und Meinungsäußerungen zu entrechten.

Sie wußten bereits zu diesem Zeitpunkt, dass wir nicht nur als Sprecher der IGAS in einem " luftleeren Raum " agieren, sondern im Namen und Auftrag vieler Bürger, Nutzer und Betroffener - weil spätestens an mehreren Gesprächen in Ihrem Haus (ohne Ergebnisse) mehrere der " Ungenannten " teilgenommen haben.

Ihre schriftliche Aufforderung " Ihnen Vollmachten von Grundbesitzern vorzulegen, weil Sie nur dann zu einer Antwort bereit sind, was wie bereits beschreiben Ihrer Absicht geschuldet, einen " Dialog " zu vermeiden, zumal die Gründe unserer Fragen und Meinungen Ihrer Absage u.a. an der

Rechtswirksamkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 hinsichtlich des MAWV waren.

Selbst nach dem wir Ihnen Vollmachten von Bürgern, Nutzern und Betroffenen (siehe Anlage- Schreiben) vorgelegt und den Erhalt vom MAWV bestätigt wurde, sind unsere Fragen - nicht öffentlich beantwortet und auch nicht nachfolgend im Schriftsatz beantwortet worden.

Damit haben Sie ein weiteres Mal die Arbeitsweise und Ihre Pflichten als öffentlich - rechtliche Körperschaft vorsätzlich konterkariert und mißgedeutet.

Wir haben uns mit dem Schreiben an Sie das Recht herausgenommen mit "... unserem Sachverhalt zu argumentieren ...", weil dieses zu jederzeit eindeutig und rechtlich geklärt war bzw. Unterlagen ein Informationsbedürfnis sind , weshalb der MAWV so und nicht anders i.V. m. der Daseinsvorsorge handelt.

Ist Ihre Frage " Was kommt danach " - hypothetisch gemeint ? (Schreiben vom 20.3.2018 Abs. 4)

Wir wissen leider nicht, worauf Sie - Ihr - Handeln abstellen werden ?!

Es gäbe aus unserer Sicht 3 Möglichkeiten :

1. Sie bekennen sich eindeutig und öffentlich dazu, dass Sie als Verbandsvorsteher des MAWV und in der rechtlichen Verantwortung unsere verfassungsgemäße Grundrechte (Grundrechtskonformität) weiter mißachten werden.

- Würden Sie von den Bürgern, Nutzern und Betroffenen dann erwarten , dass diese in Jubelschreie und mit Bravorufen antworten sollen ?
- Könnte es sein, das jemand auf den Gedanken kommt, die Rechtsbeugung als Geschäftsmodell und als " Festsetzungsrecht" über das Verfassungs - Grundrecht zu stellen ?
- Welche Mittel könnten dann noch anwendbar sein ?

2. Sie bekennen sich eindeutig und öffentlich dazu, dass Sie als Verbandsvorsteher unsere schutzbedürftigen Verfassungs - Grundrechte achten und bewahren und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 - in der Ganzheit - umsetzen werden bzw. wollen.

Mit der Konsequenz, dass die Kosten mit dem bisherigen und zukünftigen Aufwand nicht dem Bürgern, Nutzern und den Betroffenen aufgebürdet werden. Die Verursacher werden genannt und zur Verantwortung gezogen (siehe Anti - Thesen der IGAS)

Was könnte dann eintreten ?

- Sie würden den Anstoss geben und gesichtswahrend den Rechtsfrieden im Verbandgebiet einleiten.
- Wenn die Verbandsversammlung dem folgen würde, wird das Vertrauen im Zweckverband als Dienstleister und als öffentlich - rechtliche Körperschaft zumindest zeitlich wieder hergestellt.

3. Sie bekennen als Verbandsvorsteher, dass Sie nur eine " Strohmännstätigkeit " unter Ausschluss jeglicher Rechtsverantwortung haben , weil die Grundrechtskonformität durch die Verbandsvertreter und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt wird.

- Sie treten als Verbandsvorsteher zurück und geben das Dienstsiegel des MAWV ab ?
- Die Alternative wäre, dass Sie sich als Verbandsvorsteher gegenüber den Verbandsvertetern und Mitarbeitern durchsetzen ?!
- Was könnte im schlimmsten angenommen Fall passieren, wenn Sie und letztendlich die Verbandsvertreter nur sagen - Wir machen weiter so ?

- 2019 ist es anlässlich der Wahlen nicht ausgeschlossen, dass es andere politische Verantwortliche gibt, was Sie bereits jetzt billigend in Kauf nehmen wollen .

- Bürger, Nutzer und Betroffene obsiegen in den gerichtlichen Instanzen !
- Würden Sie dann als " Lügner und Täuscher " da stehen wollen ?
- Welche Konsequenzen würde es dann haben ?
- Dass diese Lüge noch durch eine größere ersetzt wird ?
- Dass die Schadenskosten (durch die Verantwortungsträger und deren Rechtsanwälte verursacht) ins Unermessliche steigen ?

Aus diesem Grunde erwarten die Bürger, Nutzer und Betroffene, sowie der IGAS von Ihnen persönlich eine

- Unterlassungserklärung -

Diese ist zu veröffentlichen in der MAZ, der MWZ und anderen lokalen Medien, online - gemäß der Ihnen am 16.3.2018 übergebenen Aufforderungen und eines Formulierungsvorschlages.

Die aufgeworfenen Fragen und Feststellungen wurden von Ihnen bisher alle nicht beantwortet.

Mit besten Grüßen



Sprecher :



Sprecher :

Anlagen :

- Aufforderung zur Unterlassungserklärung mit Formulierungsvorschlag
- Thesen zur Stabilisierung des "MAWV"
- Schreiben vom 28.6.2017
- Schreiben vom 5.1.2018
- Schreiben vom 20.3.2018
- Schreiben vom 25.8.2016
- Schreiben vom 5.6.2017
- Artikel MAZ vom 26.6.2005
- Artikel MAZ vom 3.9.2015

Verteiler :

- Bürgerinitiativen
- Landrat Loge
- Petitionsausschuss des Brandenburger Landtages

Paukenschlag in Sachen Altanschließer

Lübben, 23. Januar 2017

Am 16. Januar 2017 befasste sich der 3. Senat des OVG Brandenburg mit einem Anschlussbeitragsfall, in einem Erinnerungs-/Beschwerdeverfahren.

Der 3. Senat des OVG Brandenburg hat mit einer sehr überzeugenden Begründung (Beschluss vom OVG 3K 0.16) dem 9. Senat (der fachlich für Anschlussbeitragsfälle zuständig ist) nachgewiesen, dass dieser mit seiner Auffassung zur unumstößlichen Bestandskraft verfassungswidriger Bescheide aus dem Urteil vom 11.02.2016 –9 B 1.16- komplett danebenlag. Damit bricht der entscheidende Grundpfeiler der Gutachten, insbesondere des Parlamentarischen Beratungsdienstes für einen Ausschluss von Staatshaftungsansprüchen wegen der vermeintlichen Wirkung des § 79 Abs.2 BVerfGG einfach weg.

Der vorstehende Beschluss des 3. Senats des OVG Berlin- Brandenburg weicht vom Urteil des 9. Senats des OVG vom 11.02.2016 -9 B 1.16- (www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de zit. nach Juris Rn. 38) in der Frage, ob § 79 Abs. 2 BVerfGG in den Fällen bestandskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen nach den Beschlüssen des BVerfG vom 12.11.2016 -1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14- anwendbar ist. **Der 3. Senat verneint die Anwendbarkeit.**

Wörtlich führt die Kammer aus:

„§ 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG regelt jedoch ausschließlich die Folgen von Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die eine Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt wird und auf deren Grundlage nicht mehr anfechtbare (behördliche oder gerichtliche) Entscheidungen ergangen sind. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvR 1905/02, Juris, Rn. 32)“

Das bedeutet für unsere Betroffenen in Brandenburg, das höchste Fachgericht hat entschieden, dass die Bestandskraft der Beitragsbescheide eben nicht so lapidar wie bisher zu werten ist. Damit sind die Ablehnungen der Aufhebungsanträge schlichtweg falsch, weil eben § 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz gar nicht anzuwenden ist. Somit liegen die Verbände vollkommen falsch in der Begründung der Ablehnung.

Hinzu kommt, dass damit auch die Erfolgsaussichten für die Staatshaftungsverfahren deutlichst angewachsen sind.

Selbst für Verfahren, in dem das Land Brandenburg durch die Aufgabenträger in die Pflicht genommen werden wird.

In der vergangenen Landtagssitzung wurde BVB/Freie Wähler, für einen bürgerdienlichen Antrag, noch vorgeworfen unverantwortlich zu handeln und die Betroffenen zu täuschen. Über Erstattungsansprüche sollen doch erst einmal die Gerichte entscheiden, so der innenpolitische Sprecher der Fraktion „Die Linke, Dr. Scharfenberg. Nun hat das höchste Brandenburger Gericht entschieden.....

90 Wasserwerk - Brandenburg

Altanschießer: Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten

Veröffentlicht: Dienstag, 21. März 2017 14:16
Geschrieben von Systemadministrator

Entscheidung war nicht „überraschend“ – Bundesverfassungsgericht maßregelt die Brandenburger Rechtsansichten im Umgang mit Altanschießern



Eigentlich war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig. Jahrelang wurde mit der Jahrzehnte rückwirkenden Beitragserhebung gegen die Bundesverfassung verstoßen. Doch geht es um Schadensersatzforderungen, wurden die Verbände stets als unschuldige Opfer dargestellt, die sich immer an das Gesetz hielten und nicht wissen konnten, dass sie verfassungswidrig handeln. Grundtenor: „Die Verbände haben immer im Rahmen der Brandenburger Landesgesetze gehandelt und sind somit nicht schadensersatzpflichtig. Die Entscheidung aus Karlsruhe war überraschend und nicht vorhersehbar.“

Dieser Argumentation tritt das Bundesverfassungsgericht selbst entgegen. In vier Entscheidungen vom 16. Januar 2017 macht das BVerfG deutlich, dass die Entscheidung absolut vorhersehbar war. (Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 u. a.)

Das BVerfG führt wörtlich aus:

Rn. 10: „Der vorliegende Sachverhalt ist mit diesen Fällen zumindest vergleichbar. Allerdings kann hier nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden, die Verfassungswidrigkeit der jahrelang geübten Verwaltungspraxis sei angesichts der früheren gefestigten Rechtsprechung für den Zweckverband nicht erkennbar und der Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 daher überraschend gewesen. Da selbst für den Bürger eine ständige Rechtsprechung nur bei Hinzutreten weiterer Umstände einen Vertrauenstatbestand begründen kann (vgl. BVerfGE 72, 302 ; 122, 248 ; 131, 20), muss dies erst recht für eine Behörde gelten, die gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet ist, das eigene Handeln auf seine Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen zur Disposition zu stellen (vgl. auch BVerwGE 126, 7).“

Damit bricht nun auch, der letzte Pfeiler der Argumentation gegen die Aufhebung der verfassungswidrigen Beitragsbescheide zusammen. Halten die Verbände und das Innenministerium an ihrer damit widerlegten Rechtsauffassung fest, werden neue Verfassungsbeschwerden den Betroffenen unweigerlich Recht geben.

- Altanschießer
- Kommunalabgaben